



Beilagen  
WST1-KB-871/004-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Harald Berger	15225		09. Mai 2025
	David Hollergschwandtner	15308		

Betrifft  
Land NÖ, Abteilung Straßenbetrieb (ST2) - Abfallzwischenlager Josefsberg WE53020,  
STRM Lilienfeld - Standort: Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee (LF), KG Josefsrotte,  
Gst.Nr. 24/3, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

## Bekanntmachung

Die ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH hat im Namen des Landes Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb (ST2), mit Schreiben vom 29. Mai 2024 um abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Abfallzwischenlagers auf dem Grundstück Nr. 24/3, KG Josefsrotte, Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee, angesucht.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen **ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 20. Juni 2025** beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**). Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau  
Mag. iur. B e r g e r  
wirkl. Hofrat

